

Begründung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Götting

für das Gebiet: „Östlich und westlich der Dorfstraße“

Für das Gebiet: „Östlich und westlich der Dorfstraße“ wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 aufgestellt.

Inhalt dieser vereinfachten Bebauungsplanänderung ist die Änderung und des Teil B - Textes zu den gestalterischen Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften) (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO) dahingehend, dass für Stallungen, Scheunen, Maschinenunterstände bzw. -hallen und größere Nebenanlagen auch Metallverkleidungen für Außenwände zulässig sind sowie geringere Dachneigungen als 30° zulässig sind. Dieses ist im Ursprungsplan nicht der Fall. Der Teil B – Text wird dahingehend unter den gestalterischen Festsetzungen Pkt. 1 und 2 geändert.

Weiterhin sollen Stallungen, Scheunen, Maschinenunterstände bzw. -hallen und Nebenanlagen auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sein, soweit sie nach der LBO in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Der Teil B – Text wird dahingehend unter Pkt. 3, überbaubare Grundstücksflächen geändert.

Begründet wird die Änderung des Bebauungsplanes damit, dass die Gemeinde Götting zukünftigen Bauherren eine größere gestalterische Freiheit, im Hinblick auf die Gestaltung der Außenwände und geringere Dachneigungen für Stallungen, Scheunen, Maschinenunterstände bzw. -hallen und größere Nebenanlagen ermöglichen möchte. Gestalterische Festsetzungen für Wohngebäude sollen nicht geändert werden.

Des Weiteren möchte die Gemeinde Stallungen, Scheunen, Maschinenunterstände bzw. -hallen und Nebenanlagen in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulassen, zu Sicherung der bestehenden baulichen Anlagen.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Götting.

Diese Bebauungsplanänderung, wird im vereinfachten Verfahren, gem. § 13 BauGB aufgestellt. Es findet das vereinfachte Verfahren Anwendung, da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, daher entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 13 Abs. 3 BauGB.

Götting, den

gez.
Karl-Heinz Finnern
(Bürgermeister)